

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1924

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1924

9. Stück

Inhalt: 32. Kundmachung: Abhaltung von Jahrmärkten in der Gemeinde Neudörf. — 33. Kundmachung: Abänderung der Markteinfallstage der Gemeinde Rechnitz. — 34. Kundmachung: Bildung der burgenländischen Leitharegulierungs-Wassergenossenschaft in Zurndorf. — 35. Verordnung: Zuweisung von im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennten Grundflächen.

32. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 14. Juni 1924, Z. 14—131/13, betreffend die Abhaltung von Jahrmärkten in der Gemeinde Neudörf.

Die Gemeindevorstellung Neudörf, politischer Bezirk Mattersburg, hat den Beschluß gefaßt, das ihr auf Grund des kaiserlichen Privilegiums vom 7. Dezember 1804 beziehungsweise auf Grund des am 22. Mai 1885 mit dem Fürsten Esterházy abgeschlossenen Ablösungsvertrages zustehende Marktrecht neuerdings auszuüben und jährlich 4 Jahrmärkte mit Viehtrieb abzuhalten, welcher Beschluß von der Landesregierung zur Kenntnis genommen wurde.

Die Markteinfallstage sind die folgenden:
1. Dienstag nach dem 15. April; 2. Dienstag nach dem 15. August; 3. Dienstag nach Theresia und 4. Dienstag nach Nikolaus.

Im Falle einer dieser Tage mit einem Feiertag zusammenfallen sollte, wird der Markt am darauffolgenden Werktag abgehalten.

Der Landeshauptmann: Rauhofer

33. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 14. Juni 1924, Zahl 14—264/5, betreffend die Abänderung der Markteinfallstage der Gemeinde Rechnitz.

Der Beschluß der Gemeindevorstellung von Rechnitz vom 5. November 1923, wonach an Stelle der bisher abgehaltenen 12 Jahrmärkte künftighin lediglich 7 zu den nachbenannten Terminen abgehalten werden sollen, wurde seitens der burgenländischen Landesregierung genehmigt.

Die Marktstage sind künftighin die folgenden:
1) Dritter Montag in der Fastenzeit (Mittfastenmarkt);
2) Karfreitag (Karfreitagmarkt); 3) 15. Juni;
4) 13. Juli; 5) 24. August; 6) 25. November und
7) 24. Dezember.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

Die Kundmachung vom 12. Juni 1922, Zahl 14—90/2, veröffentlicht im 16. Stück des Landesamtsblattes aus 1922 unter Nr. 192, erfährt hiedurch eine Abänderung.

Der Landeshauptmann: Rauhofer

34. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 27. Juni 1924, Zahl 783/8 B. D., betreffend die teilweise Abänderung der Kundmachung des Landeshauptmannes

vom 21. Mai 1924, Zahl 783/6 B. D., L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Bildung der burgenländischen Leitharegulierungs-Wassergenossenschaft in Zurndorf.

Der mit der Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 21. Mai 1924, Zahl 783/6 B. D., L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Bildung der burgenländischen Leitharegulierungs-Wassergenossenschaft, im 4. Absätze angeordnete Termin für die Festsetzung der Statuten wird bis 31. August 1924 erstreckt und gleichzeitig angeordnet, daß bei der Wahl des Vorstandes und des Ausschusses die genaue Wertung der Stimmen im Sinne des § 84 des Gesetzkartikels XXIII vom Jahre 1885 zu erfolgen hat. Hierbei wird das Verhältnis der Beteiligung der einzelnen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder auf Grund des richtiggestellten Katasters der ehemaligen ungarischen Leitharegulierungsgesellschaft ermittelt werden.

Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung, welche die Statuten festzusetzen und die Wahl des Vorstandes und Ausschusses vorzunehmen haben wird, wird durch die Landesregierung erfolgen.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Rauhofer

35. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 4. Juli 1924, Zahl 6—1760/6, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von den ung. Gemeinden Kapuvar, Droßvar (Karlbürg), Hegneshalom (Straß-Sommerein) und M. Szolnok (Janegg) abgetrennten Grundflächen an die Gemeinden Tadtén, Deutsch-Jahrdorf, Nickelsdorf und Halbthurn.

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, L. G. Bl. Nr. 22 gegebenen Ermächtigung, im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden, die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Kapuvar abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Tadtén, die von der Gemeinde Droßvar (Karlbürg) abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Deutsch-Jahrdorf, die von der Gemeinde Hegneshalom (Straß-Sommerein) abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Nickelsdorf und die von der Gemeinde M. Szolnok (Janegg) abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Halbthurn zu.

Von der burgenländischen Landesregierung.